



Weinviertel

Zl. 2 /2020-05-14

Wullersdorf, am 15.05.2020

Betrifft:

Anpassung der Friedhofsgebührenordnung vom 14.05.2020 lt. NÖ Bestattungsgesetz 2007

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wullersdorf hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2020, aufgrund der Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl, 9480 idGF., wie folgt beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung Nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für die Friedhöfe der Marktgemeinde Wullersdorf

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe in den Kat. Gemeinden Wullersdorf, Maria Roggendorf, Oberstinkenbrunn und Immendorf werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammern (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Kosten für das Fundament (einmalig Kosten) bei der Überlassung des erstmaligen Benützungsrechtes bei Urnenpagoden beträgt für
 - a) Sonstige Grabstellen, und zwar
 - 1) Fundament für Urnenpagoden € 350,00
- (2) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt für
 - b) Erdgrabstellen, und zwar
 - 2) Zur Beisetzung bis zu 2 Leichen und/oder Urnen € 180,00
 - 3) Zur Beisetzung bis zu 4 Leichen und/oder Urnen € 360,00
 - c) Sonstige Grabstellen, und zwar
 - 1) Zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und/oder Urnen € 900,00
 - 2) Zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und/oder Urnen € 1.350,00
 - 3) Zur Beisetzung bis zu 9 Leichen und/oder Urnen € 2.250,00
 - 4) Urnenpagoden bis zu 2 Urnen € 180,00
 - 5) Urnenpagoden bis zu 4 Urnen € 360,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
- a) Erdgrabstellen
 - 1) von Montag – Freitag € 300,00
 - 2) Samstag, Sonn- und Feiertage € 350,00
 - b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte)
 - 1) von Montag – Freitag € 800,00
 - 2) Samstag, Sonn- und Feiertage € 850,00
 - c) Gräfte
 - 1) von Montag – Freitag € 650,00
 - 2) Samstag, Sonn- und Feiertage € 700,00
 - d) Urnen
 - 1) von Montag – Freitag € 200,00
 - 2) Samstag, Sonn- und Feiertage € 250,00
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern in Erdgrabstellen beträgt die Hälfte der im Abs. 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt

- a) Erdgrabstellen € 400,00
- b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte) € 1.000,00
- c) Gräfte € 830,00
- d) Urnen € 400,00

§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,00.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,00.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Abänderung der Friedhofsgebührenordnung vom 25.06.2020 wird mit 26.07.2020 rechtswirksam.

Der Bürgermeister



Richard Hogl